

# Kerntechnische Gesellschaft e.V.

## Beitragsordnung

### 1) Beitrag, ermäßigter Beitrag und Studentenbeitrag (jeweils pro Jahr)

- a) Der Grundbeitrag für ordentliche Mitglieder und fördernde Einzelmitglieder beträgt €100,-. Der Beitrag sonstiger fördernder Mitglieder wird bei der Aufnahme vereinbart.
- b) Einen ermäßigten Beitrag von €60,- zahlen die folgenden Mitglieder:
  - Mitglieder einer technisch-wissenschaftlichen Vereinigung mit der eine gegenseitige Beitragsermäßigung vereinbart ist\*,
  - Ruheständler und
  - Arbeitslose.
- c) Studenten und Auszubildende zahlen einen Beitrag von € 20,- bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung.
- d) Während des Mutterschutzes und der Elternzeit gelten die Beitragsregelungen der studentischen Mitglieder.
- e) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- f) Für vor dem 1.1.2013 eingetretene Jungmitglieder (bis 35 Jahre) beträgt der Beitrag €75,-. Für ab dem 1.1.2013 eingetretene Mitglieder (bis 35 Jahre) gilt der Grundbeitrag für ordentliche Mitglieder in Höhe von €100,-.

### 2) Fälligkeit

Die Beiträge sind am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig. Der bei Fälligkeit geltende Beitrag gilt für das gesamte Kalenderjahr. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss berührt die Beitragspflicht für das laufende Jahr nicht.

### 3) Beitrag im ersten Jahr der Mitgliedschaft

Bei Beginn der Mitgliedschaft im ersten Halbjahr ist der volle, bei Beginn im zweiten Halbjahr der halbe Mitgliedsbeitrag gemäß Ziffer 1 zu leisten.

### 4) Ausnahmen bei der Beitragsfestlegung

Der Vorstand ist befugt, in besonderen Härtefällen den Beitrag zu ermäßigen, für ein oder mehrere Kalenderjahre zu erlassen oder Ratenzahlung einzuräumen.

### 5) Offizielles Fachorgan

Alle Einzelmitglieder erhalten im Rahmen ihres Mitgliedsbeitrages das offizielle Fachorgan der Kerntechnischen Gesellschaft, die atw – International Journal for Nuclear Power, sofern sie nicht mit der Beitragszahlung in Verzug sind.

### 6) Gültigkeit

Diese Beitragsordnung gilt ab 1. Januar 2013. Sie tritt an die Stelle aller bisherigen Beitragsregelungen.

---

\* Eine derartige Vereinbarung besteht derzeit mit der Deutschen Physikalischen Gesellschaft e.V. (DPG), der Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh) und der VDI/GET.